




Förderverein zur Gründung einer
pflegekammer
in Bayern e. V.

Grundsatzprogramm

für eine zu bildende
Pflegekammer in Bayern
7. Auflage 11/2011



Förderverein zur Gründung
einer Pflegekammer in Bayern e.V.
Am Moosfeld 54a
81829 München
www.pflegekammer-bayern.de
pflegekammer@gmx.de
Erste Vorsitzende Christa Schwantes

1.0 Einleitung

Die Kammer ist eine berufsständische Institution auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Zu den Hauptaufgaben gehören die beruflichen Belange der Mitglieder der Pflegeberufe zum Wohle der Allgemeinheit zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

2.0 Der Aufgabenkatalog lässt sich in drei verschiedene Gruppen einer berufsständischen Kammer einteilen:

- Die Aufgaben der Standesvertretung
- Die Aufgaben der Standesaufsicht
- Die Aufgaben der Standesförderung

2.1 Die Standesvertretung

Den Gegenstand der Standesvertretung bilden schlicht-hoheitliche Tätigkeiten. Die Kammer für Pflegeberufe soll staatlichen Stellen Anregungen zum Tätigwerden geben, Stellungnahmen erarbeiten, Berichte und Gutachten für Behörden und Gerichte erstellen und Belange wahrnehmen, die alle professionell Pflegenden betreffen.

Eine Kammer kann Gesetze initiieren. Bestehende Gesetze werden von der Kammer umgesetzt.

2.2 Die Standesaufsicht

Gegenstand der Standesaufsicht bilden überwiegend hoheitliche Befugnisse der Kammer gegenüber ihren Mitgliedern.

Diese Aufgaben betreffen z.B. die Festlegung von Berufspflichten in einer Berufsordnung und die Überwachung der Einhaltung dieser Berufsordnung.

2.3 Die Standesförderung

Gegenstände der Standesförderung sind:

- die Entwicklung des eigenen Berufsverständnisses
- die Definition des Berufsbildes
- die Beratung der Berufsangehörigen bei juristischen, fachlichen und berufspolitischen Belangen

3.0 Berufsbild

Die Pflege ist als eine eigenständige Profession und damit als selbständiger Teil des Gesundheitswesens für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit, die Planung, Ausführung und für die Bewertung der Pflege zuständig.

Pflege als Profession stützt sich in der Ausübung und in der Forschung auf ihre eigene wissenschaftliche Basis und nutzt dabei die Erkenntnisse und Methoden der Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften.

Professionell Pflegenden „üben Heilkunde in verantwortlicher Mitwirkung aus“. Dies ist aus der Formulierung „zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten“ (§3 Abs. 1 Satz 1 KrPflG) zu folgern.“

Aus: Igl, Gerhard 2008: Weitere öffentlich-rechtliche Regulierung der Pflegeberufe und ihrer Tätigkeit. Voraussetzungen und Anforderungen. S. 53

4.0 Berufsethik

Die Kammer verpflichtet ihre Mitglieder bei der Aufnahme in den Berufsstand der Pflege

- den Beruf im Dienste der Humanität auszuüben
- die Würde und Einzigartigkeit des Menschen zu achten, ohne Ansehen der Religion, der Kulturzugehörigkeit und des sozialen Standes
- die physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse der zu Pflegenden zu beobachten und seine Selbstpflegefähigkeit zu stärken
- die Eigenständigkeit und die Selbstpflegekompetenzen der zu Pflegenden zu unterstützen, zu entwickeln, zu fördern und Selbstpflegedefizite angemessen zu kompensieren
- für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit, für die Linderung von Leiden und für die Begleitung Sterbender zu sorgen
- den Beruf professionell und verantwortungsvoll auszuüben
- zur Zusammenarbeit mit allen Berufsgruppen im Gesundheitswesen im Sinne des Patienten
- zur Weiterentwicklung des Berufsstandes

5.0 Fort- und Weiterbildung

Der Pflegekammer werden Befugnisse über die Fort- und Weiterbildung für folgende staatlich anerkannte Pflegeberufe übertragen:

- AltenpflegerIn
- Gesundheits- und KrankenpflegerIn
- Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn

5.1 Fortbildung

Die Pflegekammer gibt Richtlinien für die Fortbildung der Pflegenden vor.

Der regelmäßige Besuch von Fortbildungen ist für alle Angehörigen der Pflegeberufe obligatorisch. Die Kammer stellt durch Registrierung sicher, dass die Berufsangehörigen der Fortbildungspflicht nachkommen.

5.2 Weiterbildung

Die Weiterbildung für die Pflegeberufe liegt in der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Die Kompetenz der Weiterbildung wird dann auf die Pflegekammer übertragen.

Aufgaben einer Pflegekammer

Vorlage des Entwurfes eines Weiterbildungsgesetzes für Pflegeberufe beim bayerischen Landtag:

- Erteilung der staatlichen Anerkennung für die Weiterbildungsinstitute der Pflegeberufe
- Festlegung der fachspezifischen Weiterbildungslehrgänge
- Genehmigung und Überprüfung der Lehrpläne und Curricula
Bestätigung der Schulleitung des Weiterbildungsinstitutes
Voraussetzung dafür ist ein Studium der Pflegepädagogik
- Überprüfung der Qualität der theoretischen und praktischen Weiterbildung
- Überprüfung der praktischen Einsatzgebiete während der Weiterbildung
- Abnahme und Beurteilung der staatlichen Abschlussprüfung
- Erteilung der staatlichen Anerkennung
- Überprüfung der praktischen Einsatzgebiete während der Weiterbildung

6.0 Berufsaufsicht

Aufgaben einer Pflegekammer

- Registrierung aller Angehöriger der Pflegeberufe
- Kontrolle der Hilfskräfte bei der Ausübung in der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege
- Überwachung der Pflegequalität sowie die Einhaltung der ethischen Normen
- Konfliktmanagement: Schlichten von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritter
- Unterstützung von Behörden und Gerichten durch Vorschläge, Stellungnahmen und Gutachten
- Mitwirkung und Regelung und des Sachverständigenwesens
- fachliche Vorbereitung von Gesetzesvorlagen
- Kontaktpflege mit Pflegekammern des In- und Auslandes, sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- Überwachung der Einhaltung von nationalen Richtlinien auf Landesebene
- Wahrnehmung pflegerischer Interessen bei gemeinsamen Belangen aller Gesundheitsberufe
- Erlassen und Überwachung der Berufsordnung
- Möglichkeit der Aberkennung der Berufsbezeichnung und damit das Aussprechen des Berufsverbotes

7.0 Fazit

Eine Kammer für Pflegeberufe ist **das** geeignete Instrument, die Bevölkerung vor physischen und psychischen Schäden zu bewahren. Zudem würde die Verkammerung dem Pflegeberuf Anerkennung, Halt, Sicherheit, Qualität und neue Impulse vermitteln. Wir professionell Pflegenden sind bereit und in der Lage, die Verantwortung für die Aufgaben der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung zu übernehmen.

„Eine Verkammerung... der Pflegeberufe ist verfassungsrechtlich möglich.“

Aus: Igl, Gerhard 2008: Weitere öffentlich-rechtliche Regulierung der Pflegeberufe und ihrer Tätigkeit. Voraussetzungen und Anforderungen. S. 154